

Mythos Neutralitätsgebot

- Grundlegende Begriffe und Gesetze
- Analysen zur Ungültigkeit für die Zivilgesellschaft
- Argumente, um die Schere aus dem Kopf zu bekommen





Impressum

1. Auflage: Mai 2025

Autor: Christian Schneider

Redaktion: Aufstehen gegen Rassismus

V.i.S.d.P.: Thomas Willms, Magdalenenstr. 19, 10365 Berlin

Kontakt für Fragen und Anregungen:

- Mail: christian@aufstehen-gegen-rassismus.de
- Tel.: 0159 0612 5956



Mitmachen, Spenden und mehr:

www.aufstehen-gegen-rassismus.de

Diese Broschüre ist in gendersensibler Sprache verfasst. Wir benutzen * in Personenbezeichnungen, wie beispielsweise bei dem Begriff „Lehrer*innen“. Damit wollen wir verdeutlichen, dass wir alle Geschlechter meinen. Wir wollen nicht nur Männer und Frauen mit einbeziehen, sondern auch Menschen, die sich selbst dazwischen, einem anderen oder gar keinem Geschlecht zuordnen wollen.

Inhaltsverzeichnis

Warum diese Broschüre?	4
Einleitung	4
Klarstellung	5
Grundlegende Begriffe	5
Neutralität	5
Neutralitätsgebot	6
Grundrechtsfähigkeit	8
Demokratische Offenheit	10
Sachlichkeit und Objektivität	10
Thematische Vertiefungen	11
Bildung	11
Beutelsbacher Konsens	11
Politische Bildung	12
Schule	13
Hochschule	20
Staatliche Fördermittel	21
Vereine und Gemeinnützigkeit	24
Statement	28
Literaturverzeichnis	29

Warum diese Broschüre?

Diese Broschüre wird herausgegeben vom Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ (AgR). Das breite, bundesweite Kampagnenbündnis, legt seit seiner Gründung 2016 den Fokus auf die selbsternannte „Alternative für Deutschland“ (AfD). AgR klärt über die Bestrebungen der AfD auf, die Demokratie zu zerstören und fordert eine klare Haltung gegen die im Kern faschistische Partei. AgR erarbeitet vielfältiges Informationsmaterial zur AfD, vernetzt bundesweit regionale Aktivengruppen und lokale Bündnisse und koordiniert mit den Stammtischkämpfer*innen-Seminaren die größte antifaschistische Bildungsinitiative der letzten Jahrzehnte.

Das Thema „Neutralitätsgebot“ betrifft das Bündnis direkt. Gerade im Zusammenhang mit den Seminaren, also im Bereich der politischen Bildung, herrscht vermehrt Unsicherheit darüber, ob z.B. Schulen oder Empfänger*innen staatlicher Fördermittel die Argumentationstrainings gegen rechte Parolen bei sich anbieten können. Nicht zuletzt deshalb war und ist eine intensive Beschäftigung mit dem Thema notwendig. Die vorliegende Broschüre ist das vorläufige Ergebnis. Sie soll eine Argumentationshilfe bieten und möglichst viele Menschen und Organisationen bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen.

Einleitung

Die Forderung nach „Neutralität“ ist nicht neu. Seit Jahren versucht die AfD ihre Gegner*innen einzuschüchtern, um Kritik an der Partei, ihrer Politik und ihren Vertreter*innen unmöglich zu machen. Beispiele gibt es viele: Lehrer*innenpranger, Druck, die AfD auf Wahlpodien in Schulen einzuladen, Parlamentarische Anfragen zur Finanzierung progressiver Projekte, Vorwürfe gegen Organisator*innen von Demokratiefestivals oder Behauptungen, Pressevertreter*innen, vor allem des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks, würden die AfD systematisch benachteiligen.

Dies sind nur einige Beispiele für die perfide Taktik der AfD. Dabei bezieht sie sich oft auf ein vermeintliches „Neutralitätsgebot“ und tut so, als wäre das Recht auf ihrer Seite. Oft reicht schon die Androhung einer Klage, und aufgrund einer nachvollziehbaren Verunsicherung über die Rechtslage bzw. die zu erwartenden Folgen einer juristischen Auseinandersetzung wird zukünftig auf Kritik verzichtet. So gaben in einer repräsentativen Umfrage von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ (ZiviZ) fünf Prozent der befragten Vereine an, dass sie politische Beteiligung unterlassen, weil sie Sorge um ihre Gemeinnützigkeit haben. Das sind insgesamt etwa 30.000 Vereine. (1)

Mit dieser Broschüre möchten wir aufklären, Mut machen und Gegner*innen der AfD in ihrer Arbeit bestärken. Es kann anstrengend sein, aber es lohnt sich durchzuhalten, sich nicht einschüchtern zu lassen und ein Vorbild zu sein.

Eine sehr gute Begründung liefert das Toleranzparadoxon, das der englische Philosoph Karl Popper 1945 in seinem Buch „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ beschrieben hat:

„Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die uneingeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.“ (2)

Damit es nicht so weit kommt, werden wir weitermachen!

Klarstellung

Die Autor*innen der vorliegenden Broschüre sind keine Anwält*innen oder Jurist*innen. Es handelt sich also weder um ein Rechtsgutachten noch um eine gerichtsfeste Argumentation. Die Inhalte sind aus Gutachten, fachlichen Ausarbeitungen, Analysen und politischen Stellungnahmen zusammengestellt und durch eigene Überzeugungen ergänzt. Die Quellen sind entsprechend gekennzeichnet. Wenn ihr juristische Hilfe braucht, wendet euch an die Adressen, die wir an bei den entsprechenden Themen aufgeführt haben. Meldet euch auch zusätzlich gerne bei AgR direkt, wenn ihr Unterstützung braucht.

Grundlegende Begriffe

Zu Beginn sollen einige grundlegende Begriffe geklärt werden, die für das allgemeine Verständnis des Themas wesentlich sind.

NEUTRALITÄT

Der Begriff leitet sich vom lateinischen Begriff neuter, neutra, neutrum ab und bedeutet „keiner von beiden“. Er beschreibt also „eine Haltung der Unparteilichkeit, Nichtbeteiligung und Nichteinmischung bei einem Konflikt zweier oder mehrerer sich ausschließender Positionen.“ (3)

Als Rechtsbegriff findet sich die Neutralität im Völkerrecht und im Staatsrecht.

Im Völkerrecht ist Neutralität vor allem militärisch definiert und beschreibt die Nichtbeteiligung eines Staates am bewaffneten Konflikt anderer Staaten.

Im Staatsrecht gibt es verschiedene Ausprägungen der Pflicht des Staates zur Neutralität gegenüber seinen Bürger*innen. Eine wichtige ist die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Der Staat muss laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) „Heimstatt aller Staatsbürger“ (BVerfGE 19,206 [216]) sein und darf in Fragen von Religion und

Weltanschauung nicht selbst Partei ergreifen. So urteilte das BVerfG 1995, dass es keine Pflicht zum Aufhängen von Kruzifixen in staatlichen Schulen gibt. Sonst würde der Staat an dieser Stelle durch die Bevorzugung einer bestimmten Religion gegen seine Neutralitätspflicht verstößen. (4)

Doch ist der Staat darüber hinaus auch zur *parteipolitischen* Neutralität verpflichtet, auf die wir in dieser Broschüre noch näher eingehen.

NEUTRALITÄTSGEBOT

Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass das Neutralitätsgebot kein Verfassungsbegriff ist, der Begriff also schlicht in unserer Verfassung bzw. unserem Grundgesetz (GG) nicht auftaucht. Erst mit der Rechtsprechung des BVerfG wurde das Gebot schrittweise und fallbezogen zum verfassungsrechtlichen Maßstab ausgebildet. Eine Übertragung von Konkretisierungen, die sich aus den Urteilen ergeben, ist somit auch nicht ohne Beachtung des Zusammenhangs zulässig. Wenn die Rechtsprechung fallbezogen ist, müssen auch Rückschlüsse daraus fallbezogen bewertet werden. (5)

Implizit im Grundgesetz

Auch wenn es den Begriff „Neutralitätsgebot“ im GG nicht gibt, sieht die Verfassung das Gebot implizit vor. Das ist wichtig, weil es allen Staatsbürger*innen ermöglichen soll, sich möglichst frei eine politische Meinung bilden zu können, ohne dass der Staat sich einmischt. Folgende Artikel sind für die Herleitung wesentlich:

- Art. 21, Abs. 1 GG (Chancengleichheit der Parteien) – Impliziert, dass alle Parteien im politischen Wettbewerb (z.B. bei Wahlen) vergleichbare Chancen haben müssen
- Art. 3, Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) – Legt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz fest und dass niemand z.B. aufgrund der politischen Weltanschauung bevorzugt oder benachteiligt werden darf
- Art. 20, Abs. 1 & 2 GG (Demokratieprinzip) – Legt fest, dass alle Macht vom „Volke“ ausgeht und durch „besondere Organe“ ausgeübt wird. Diese Staatsorgane dienen allen Bürger*innen und dürfen daher nicht parteipolitisch agieren.
- Art. 38, Abs. 1, Satz 1 GG (Wahlfreiheit) – Die Wahlen in der BRD sind frei, sodass Wähler*innen auch frei entscheiden können. Impliziert ist das Verbot des Staates, sich besonders vor einer Wahl in die politische Willensbildung einzumischen.
- Siehe BVerfG, Urteil vom 02.03.1977 – 2 BvE 1/76, 1977

Am häufigsten wird der Artikel 21 GG herangezogen, dort heißt es: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Aus diesem Satz hat das BVerfG herausgearbeitet, dass die Parteien an der politischen Willensbildung beteiligt sind, also beispielweise durch Infomaterial, Wahlkampf oder Infoveranstaltungen dazu beitragen, dass Menschen sich eine politische Meinung bilden können. Der Staat, die Regierung und ihre Vertreter*innen dürfen dabei keine Partei bevorzugen oder benachteiligen.

Bekannt ist dieser Grundsatz auch als Chancengleichheit aller Parteien im politischen Wettbewerb. Aufgrund der eigenen Autorität sind Staat und Regierung um dieser Chancengleichheit willen dazu verpflichtet, Äußerungen und Taten zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien zu unterlassen.

Wir sprechen also von einer parteipolitischen Neutralität. Diese Betonung ist wichtig, weil der Staat und seine Vertreter*innen auch eine Pflicht haben, sich *für* die vom Grundgesetz garantierten Grund- und Menschenrechte einzusetzen und Angriffen auf diese gerade nicht neutral gegenüberzustehen. Eine generelle politische Neutralität kann es und darf es nach den Erfahrungen der Weimarer Republik nicht geben.

Die garantierte Chancengleichheit aller Parteien ist eine weitere Lehre aus der Weimarer Republik. Diese ist wichtig, um zu verhindern, dass eine Partei zu viel Einfluss bekommt, z.B. durch gezielte Förderung der einen oder Diskreditierung der anderen Partei z.B. durch ein Ministerium. Zudem versucht die Verfassung durch das Prinzip der Chancengleichheit dem Gewaltmonopol des Staates einen Rahmen zu setzen, damit er sich im Konfliktfall neutral verhält und seiner Friedensfunktion gerecht wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass ohne das Neutralitätsgebot die Gefahr besteht, dass der Prozess der politischen Willensbildung auf den Kopf gestellt wird. Vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages heißt es:

„In der Demokratie des Grundgesetzes muss sich die politische **Willensbildung von unten nach oben**, also vom Volk zu den Staatsorganen vollziehen. (BVerfGE 20, 56, 99; BVerfGE 138, 102, 109.) Greifen hier Hoheitsräger, denen ein gewisser „Vertrauensvorschuss“ in der Bevölkerung zugesprochen wird, (6) mit der Autorität ihres Amtes und mit staatlichen Ressourcen ein, besteht die Gefahr einer Umkehrung des Willensbildungsprozesses. Ihren Äußerungen werden daher rechtliche Grenzen gesetzt.“ (7)

Für wen gilt das Neutralitätsgebot?

Wen betrifft nun aber dieses oben beschriebenen Neutralitätsgebot?

Ein Neutralitätsgebot besteht für staatliche Institutionen als solche und deren Vertreter*innen.

Staatliche Institutionen sind Organisationen oder Einrichtungen, die vom Staat (Bund, Länder und/oder Kommunen) geschaffen wurden, um bestimmte gesetzliche, wirtschaftliche und soziale Aufgaben wahrzunehmen. Staatliche Institutionen umfassen ein breites Spektrum an Einrichtungen:

- **Gesetzgebende Organe** wie Parlamente, die für die Schaffung neuer Gesetze verantwortlich sind.
- **Exekutive Organe**, die die Gesetze umsetzen, wie Ministerien und Verwaltungsbehörden.
- **Judikative Organe**, etwa Gerichte, die die Einhaltung der Gesetze überwachen.
- **Öffentliche Dienste**, wie Polizei und Feuerwehr, die für die Sicherheit und den Schutz der Bürger*innen sorgen sollen.

Die Vertreter*innen der Institutionen sind die, die in deren Namen sprechen, z.B. Regierungsmitglieder, Minister*innen und deren Vertreter*innen, Richter*innen (explizit.: Art. 97 Abs. 1 GG) oder Beamte*innen, wie z.B. Polizist*innen (explizit: Art. 33 Abs. 5 GG).

GRUNDRECHTSFÄHIGKEIT

Die folgende Unterscheidung ist hilfreich für ein besseres Verständnis davon, wann und für wen ein parteipolitisches Neutralitätsgebot gilt.

Die Grundrechtsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit, Träger*in von Grundrechten zu sein, sich also auf die Artikel des Grundgesetzes berufen zu können. Das trifft auf natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen, wie z.B. Vereine zu.

Die Pflicht zur Neutralität ist ein Einschnitt in die Grundrechte einzelner Personen, weil ihnen damit u.a. die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird. Wenn eine Person eine der oben genannten Institutionen vertritt, ist sie also nicht mehr uneingeschränkt Träger*in aller Grundrechte. Sie übernimmt dann die Aufgabe, die Grundrechte für andere Menschen zu gewährleisten.

Wir sprechen von Grundrechtsträger*innen (Grundrechtsnehmer*innen) und Grundrechtsadressat*innen (Grundrechtsgeber*innen).

Grundrechtsträger*in ist das Rechtssubjekt, das grundrechtsfähig ist. Rechtssubjekte sind natürliche und wenn das Recht auf sie anwendbar ist auch juristische Personen. (8) Diese Rechtssubjekte haben die in unserer Verfassung festgeschriebenen Grundrechte und können sich auf diese, als Abwehrrechte gegen den Staat, berufen.

Grundrechtsadressat*in ist der Staat im weitesten Sinne, also die drei Gewalten der Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG). Der Staat ist nicht grundrechtsfähig, sondern grundrechtsverpflichtet – er muss die Grundrechte somit einhalten: Er hat laut Verfassung die geschützten Freiräume der grundrechtsberechtigten Bürger*innen zu achten. Das gleiche gilt für seine Vertreter*innen in den staatlichen Stellen. Auch sie können sich als Grundrechteverpflichtete gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber anderen Grundrechtsträger*innen nicht auf eigene Grundrechte berufen, da sie im Namen des Staates agieren. (9)

Das gilt nur, wenn eine Person in ihrer Funktion eine Institution vertritt. Ein Beispiel soll das verdeutlichen:

Horst Seehofer hat 2018, während seiner Zeit als Innenminister, in einem Interview mit der Deutschen Presse-Agentur (dpa) das Verhalten der AfD im Bundestag als „staatszersetzend“ bezeichnet. Dieses Interview war anschließend zwei Wochen auf der Webseite des Innenministeriums zu lesen. Als Privatperson und (Partei-)Politiker stand ihm diese deutliche Kritik im politischen Meinungskampf zu. Rechtswidrig war aber die Veröffentlichung auf der Webseite des Ministeriums. (10) Das stellte eine Verletzung der Neutralitätspflicht des Ministeriums dar.

Das Interview musste also von der Seite entfernt werden. Mit der Veröffentlichung auf der Webseite wurde Horst Seehofer vom Grundrechtsträger im Interview, dessen

MYTHOS NEUTRALITÄTSGEBOT

**VORTRAG ZUM THEMA
JETZT ANFRAGEN!**

Der interaktive Vortrag behandelt die Grundbegriffe dieser Broschüre und kann je nach Wunsch auf die genannten Themenbereiche tiefer eingehen.

In der Diskussion werden eure Fälle besprochen, um gemeinsam Konzepte und Ideen für eine klare Haltung gegen die AfD zu entwickeln.

- Online und Präsenz -
- ca. 2 Stunden -
- solidarisch finanziert -

Vortragsanfragen

- Anfragen per Formular:
aufstehen-gegen-rassismus.de/neutralitaetsgebot
- Anfragen per Mail:
stammtisch@aufstehen-gegen-rassismus.de



Äußerungen durch die Meinungsfreiheit geschützt ist, zum Grundrechtsadressaten im Ministerium, das eine solche Aussage über eine Partei nicht tätigen darf. (11)

DEMOKRATISCHE OFFENHEIT

Weiterhin sei noch auf den Begriff der demokratischen Offenheit des politischen Diskurses und der politischen Auseinandersetzung hingewiesen. Die demokratische Offenheit ist oberstes verfassungsrechtliches Prinzip. Das heißt: Grundrechte wie die Meinungsfreiheit betreffen nicht nur die Freiheit des Individuums, sondern dienen auch der Offenheit der politischen Debatte.

Hier dürfen Grundrechte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Freiheit und Chancengleichheit der Parteien sind zwar genauso Teil des offenen politischen Prozesses, wie die Meinungsfreiheit des Individuums, (11) die Parteien können aber keine absolute Geltung ihrer Grundrechte gegenüber den Grundrechten von anderen Grundrechtsträger*innen beanspruchen.

Im Artikel 21 GG heißt es „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“, sie haben also kein Monopol darauf.

SACHLICHKEIT UND OBJEKTIVITÄT

Zur demokratischen Offenheit gehört zudem die sachliche und objektive Behandlung von Themen, Parteien oder deren Vertreter*innen. Im Zusammenhang mit dem „Neutralitätsgesetz“ kann es helfen, wenn Informationsmaterial genau angeschaut und geprüft wird, ob es sachlich recherchiert ist und Fakten objektiv wiedergegeben werden. Nachfolgend einige Beispiele, die die Einschätzung erleichtern können:

Erlaubt sind z.B.

- zutreffende Zitate
- der Nachweis von Fake News,
- wahrheitsgemäße Berichte,
- Hinweise auf Behördenentscheidungen und Gerichtsurteile (z.B. Verurteilung wegen Volksverhetzung); Erwähnung im Verfassungsschutzbericht (lt. Verfassungsgericht Köln nicht aber Bezeichnung als „Prüffall“) und
- sachliche Bewertungen insbesondere über Verfassungskonformität und Übereinstimmung bzw. fehlende Übereinstimmung mit zentralen Grundsätzen der Verfassung und ethischen Werten.

Ausgeschlossen sind z.B.

- falsche oder nicht hinreichend recherchierte Tatsachenbehauptungen,
- Eingriffe in die Privatsphäre,
- Schmähkritik und
- Aufrufe zur gezielten Störung von nicht verbotenen Demonstrationen und anderen Veranstaltungen. (11)

Nachdem wir uns einen Überblick über wesentliche juristische Begriffe rund um das Neutralitätsgebots verschafft haben, soll es in den folgenden Abschnitten um Bereiche gehen, auf die besonders mit dem vermeintlichen Neutralitätsgebot Druck ausgeübt wird.

Thematische Vertiefungen

BILDUNG

Im Bildungsbereich ist der Verweis auf das „Neutralitätsgebot“ als Instrument der Einschüchterung schon länger verbreitet. Die AfD hat bereits 2018 die ersten Meldeportale eingerichtet, über die Schüler*innen und Eltern Lehrer*innen melden konnten, die sich kritisch gegenüber der AfD äußern oder gegen Rassismus eintreten. Die sogenannten „Lehrerpranger“ wurden teilweise verboten (12) oder verliefen größtenteils im Sande. Was aber bleibt, ist Unsicherheit bei Lehrer*innen, Pädagog*innen und politischen Bildner*innen darüber, was „erlaubt“ ist und was nicht.

Die AfD leitet ihre Forderungen nach „Neutralität“ in ihrer ganz eigenen Interpretation des Grundgesetzes u.a. aus dem Artikel 21 GG ab, manchmal auch aus den Artikeln 3 und 20 GG. (13) Die genannten Artikel wurden weiter oben schon behandelt. Wichtig ist nochmal zu betonen, dass das BVerfG das Neutralitätsgebot des Staates fallbezogen hergeleitet hat und eine Übertragung ohne Zusammenhang nicht zulässig ist.

Im Bildungsbereich bezieht sich die AfD immer wieder auf den Beutelsbacher Konsens. Auf diesen gehen wir im Folgenden etwas näher ein.

BEUTELSBACHER KONSENS

Der Beutelsbacher Konsens beschreibt drei zentrale Prinzipien für die Lehre, die als professionelles Selbstverständnis für Lehrende in allen Bildungseinrichtungen richtungsweisend werden sollte. Sowohl an Schulen, Hochschulen als auch in der Erwachsenenbildung, deshalb wird er hier vor den weiteren Vertiefungen behandelt. Der Beutelsbacher Konsens ist das Ergebnis einer Tagung politischer Bildner*innen 1976 in Beutelsbach, Baden-Württemberg. Eingeladen hatte die Landeszentrale für politische Bildung. Vor dem Hintergrund eines leidenschaftlichen Streits der politischen Lager in den siebziger und achtziger Jahren um Konzepte und Richtlinien politischer Bildung und den daraus resultierenden Kontroversen hatte die Landeszentrale sich zum Ziel gesetzt, einen Konsens zu finden. Es ging darum, Regeln für die pädagogische Praxis, die unter einem öffentlichen Auftrag steht, zu formulieren. Das Ergebnis war ein Minimalkonsens zwischen den konkurrierenden Konzepten. (Mehr zur Geschichte: Sutor, 2002 (14))

Die drei Grundprinzipien sind:

1. Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, Schüler*innen zu überrumpeln und sie daran zu hindern, selbstständig zu urteilen.

2. Kontroversitätsgebot

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

3. Schüler*innenorientierung

Schüler*innen müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenslage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

Der genaue Wortlaut: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Ziel dieser Erklärung ist es, Schüler*innen zu ermöglichen, einen kritischen Geist zu entwickeln, unabhängig davon, wer sie unterrichtet. Die AfD legt die Erklärung in ihrem Sinne aus und möchte erreichen, ihre menschenverachtende Politik als legitime Meinung neben anderen zu normalisieren.

Doch die politische Bildung hat ethische Grundlagen. In der streitbaren Demokratie, wie sie im Grundgesetz verankert wurde, ist die politische Bildung nicht neutral, sondern basiert auf ethischen Werten und verpflichtet Akteur*innen zur Menschenrechtsbildung. Selbstverständlich sollen Lehrer*innen den Schüler*innen nicht ihre Meinung aufdrücken, das würde dem Überwältigungsverbot widersprechen, allerdings verhindert das nicht die sachliche Auseinandersetzung mit den Inhalten von Parteien.

POLITISCHE BILDUNG

Gerade in der politischen Bildung steht die Forderung nach „Neutralität“ im Konflikt mit den eigentlichen Zielen und Grundlagen. Politische Bildung umfasst „(...) alle Formen absichtsvoller pädagogischer Einwirkung auf Prozesse der politischen Sozialisation (...)“ (15) Das Betrifft sowohl die (Hoch-)Schulen, wie auch den außerschulischen Bereich. Diese Beschreibung umfasst auch politische Bildung von Rechts, wie sie z.B. von der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung betrieben wird oder vom neurechten Institut für Staatspolitik betrieben wurde.

Das Ziel der politischen Bildung, die von der AfD und anderen rechten Akteur*innen angegriffen wird, ist emanzipatorisch. Menschen jeden Alters sollen zu mündigen Menschen werden. Dazu liefert die politische Bildung die nötigen Informationen, um die eigene Situation in einer Gesellschaft zu verstehen und Wege zu finden, diese im Sinne der eigenen Interessenslage zu analysieren und zu beeinflussen.

„Nur die demokratische Gesellschaftsordnung bedarf der emanzipatorischen Bildung, weil nur sie gelernt werden muss, täglich, bis ins hohe Alter hinein.“ Oskar Negt (*1934), deutscher Sozialphilosoph (15)

Das dritte Grundprinzip des Beutelsbacher Konsens gilt also auch in der politischen Bildung und trägt dazu bei, dass Menschen ihr demokratisches Potential ausschöpfen und die grundgesetzlich garantierte politische Willensbildung von unten nach oben mitbestimmen können.

Grundlagen der politischen Bildung sind die Menschenrechte im Sinne des Grundgesetzes und die ihnen zugrunde liegenden Werte. Aus menschenrechtlichen Verträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung durch die schulische und außerschulische Bildung. (16, S. 32)

Somit kann die politische Bildung gar nicht neutral sein.

Um die Gefahren herauszuarbeiten, die von Rassismus oder der extremen Rechten für eine offene Gesellschaft ausgehen, müssen zentrale Akteur*innen benannt werden. Deshalb ist es wichtig, sich auch mit den Positionen, Programmen und Strategien der AfD und Aussagen ihrer Mandatsträger*innen und Funktionär*innen auseinanderzusetzen.

Warum es sich bei der AfD um eine im Kern faschistische und Partei handelt, werden wir an dieser Stelle nicht weiter vertiefen. Sehr gute Einschätzungen dazu liefern das Informationsmaterial von AgR und auch eine Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit dem Titel „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes — Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist“. (17)

Wichtig bei der Beschäftigung mit einer Partei ist, dass die Inhalte sachlich und objektiv behandelt werden. Dadurch ergibt sich auch kein Konflikt mit dem Beutelsbacher Konsens (s.o.).

SCHULE

„Ich ermuntere Lehrkräfte nicht nur dazu, die Auseinandersetzung mit der AfD auch im Klassenraum zu suchen. Ich rufe sie auch ausdrücklich dazu auf.“ Maike Finnern, Vorsitzende der GEW (18)

Schule war und ist ein ideologisch umkämpftes Feld, da hier die Grundlagen des Zusammenlebens stark beeinflusst werden. Schüler*innen lernen das Leben in Gemeinschaften und bilden ihren Geist, sowie ihre sozialen Kompetenzen aus. Hier wird ein gesellschaftlicher und (hoffentlich) demokratischer Grundkonsens ausgebildet. In dieser Phase der Entwicklung ist es wichtig, welche Orientierungen Kinder und Jugendliche in der Schule mitbekommen. Daher gibt und gab es immer schon Versuche, die Schule für politische Zwecke zu missbrauchen.

Doch Schulen sind Orte der politischen Bildung, nicht der politischen Willensbildung. (5) Das bedeutet, dass Schüler*innen hier nicht ihre politische Meinung

voll ausbilden müssen, sie sollen vielmehr diejenigen Informationen bekommen, die ihnen dabei helfen, sich selbst eine politische Meinung zu bilden. Die Abgrenzung der beiden Felder ist nicht immer leicht und auch ein umstrittenes Feld. Daher ist es bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig, sich an den Beutelsbacher Konsens zu halten.

Es kann schwierig sein, kritische Demokrat*innen auszubilden, ohne zu überwältigen. Gerade das Kontroversitätsgebot wird von der AfD sehr gern bemüht, allerdings mit der Forderung, dass alle Positionen gleichbehandelt werden. Warum das nicht funktionieren kann, zeigt sich am Beispiel des Klimawandels. Dass der Klimawandel vom Menschen beeinflusst ist, ist wissenschaftlicher Konsens. Es gibt einige wenige Menschen, die das bestreiten. Nun muss im Unterricht nicht so getan werden, als wären beide Positionen in Wissenschaft und Gesellschaft gleichermaßen vertreten. Das Thema kann kontrovers diskutiert werden, ohne alle Positionen gleichwertig darzustellen. „So ist es bei allen Themen. Bei menschen- oder demokratiefeindlichen Äußerungen ist noch klarer, dass keine Kontroversität hergestellt werden muss. Sondern wir sind verpflichtet, unser Handeln nach den Prinzipien der Grund- und Menschenrechte auszurichten.“ (Prof. Steve Kenner, 2024 – (19))

Es ist also richtig und wichtig, politische Positionen in der Schule zu besprechen. Auch die der AfD. Das kann im guten Fall dazu führen, dass Schüler*innen die AfD kritisch betrachten und ihre Positionen auch mit dem Grundgesetz abgleichen. (20)

Rechte und Pflichten von Lehrer*innen

Wichtig für das Verständnis der Rechte und Pflichten von Lehrer*innen sind die Rechte der Schüler*innen, das Beamtenrecht sowie das Schulrecht. Einsteigen möchten wir mit einigen Fakten als Grundlage.

Fakten

In Deutschland besteht Schulpflicht in der Regel vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr. Die Schulpflicht bedeutet, dass alle Kinder zur Schule gehen müssen und genauso das Recht haben, eine Schule zu besuchen. (21) Knapp 90 % der Schüler*innen in Deutschland besuchen staatliche Schulen. (22) Diese werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.

Gut zwei Drittel der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind Beamte im öffentlichen Dienst, die in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen. Sie haben besondere Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Verhältnis ergeben.

Für verbeamtete wie angestellte Lehrer*innen gelten im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Vorgaben. Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit werden für sie durch das Beamtenrecht, das Schulrecht oder den Beutelsbacher Konsens (s.o.) in zumutbarer Weise eingeschränkt.

Auf das Beamten- und das Schulrecht gehen wir im folgenden Abschnitt genauer ein.

Beamtenrecht

Das Beamtenrecht verpflichtet Lehrer*innen, ihre Aufgaben gerecht und unparteiisch (meint hier: nicht im Sinne einer Partei) zu erfüllen und sich durch ihr ganzes Verhalten zum Grundgesetz zu bekennen und für dessen Erhaltung einzutreten. (23) Mit Blick auf das Bekenntnis zum Grundgesetz betont der stellvertretende Vorsitzende der GEW, Andreas Keller, dass Lehrer*innen sogar die grundsätzliche Pflicht hätten, Schüler*innen demokratische Werte wie Menschenrechte und Toleranz zu vermitteln. Sonst würden wichtige Diskussionen verhindert und die Bildung der Schüler*innen werde beeinträchtigt. (18)

Die Pflicht zur kritischen Auseinandersetzung mit undemokratischen Bestrebungen betonte auch die Vorsitzende der GEW, Maike Finnern in einem Interview. Sie sagte: „Die AfD ist eine Partei mit verfassungsfeindlichen Tendenzen. Das dürfen und sollen Lehrerinnen und Lehrer auch im Klassenraum so sagen. (...) Am besten tun sie das, indem sie konkrete Aussagen und Vorgänge analysieren und mit den Schülerinnen und Schülern besprechen.“ (18)

Lehrer*innen können also die AfD im Unterricht kritisch behandeln. Das bildet auch das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses ab, nachdem Positionen, die in der Politik kontrovers sind, auch im Unterricht kontrovers erscheinen müssen. Eine politische Betätigung außerhalb der Schule ist Lehrer*innen, wie allen Beamten nicht verboten. Sie müssen dabei nur „diejenige Mäßigung und Zurückhaltung (...) wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt“ (§ 33 Beamtenstatusgesetz).

Lehrer*innen dürfen allerdings keine Parteipolitik betreiben, weder im Unterricht noch außerhalb des Unterrichts. Das bedeutet nicht, dass sie ihre eigene Meinung und Haltung im Unterricht verbergen müssen. Sie können sich weiterhin auf ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung berufen, solange sie gegenüber den Schüler*innen nicht einseitig oder provokativ für eine bestimmte politische Auffassung oder eine Partei werben. (24)

Schulrecht

Das Schulrecht geht in die gleiche Richtung, wie das Beamtenrecht. Die Grundlage bilden die Schulgesetze der Bundesländer, die sich im Wortlaut unterscheiden, im Kern jedoch gleich sind. (23)

Im Grunde dürfen Lehrer*innen in der Schule keine parteipolitischen Bekundungen abgeben, welche die Neutralität des Landes (als Vertretung des Staates) gegenüber Schüler*innen sowie Eltern gefährden oder stören. (23) In dem Zusammenhang wird auch häufig von der Störung des Schulfriedens gesprochen, wobei der Begriff „Schulfriede“ nicht näher definiert ist. (25)

Grundlagen für den Schulunterricht und die schulische Erziehung bleiben das Grundgesetz und die Landesverfassung, insbesondere deren Bildungs- und Erziehungsziele, wie die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zum sozialen Han-

AM SEMINAR TEILNEHMEN

Die Seminare finden bundesweit statt.
Dauer: 1,5 – 6 Stunden;
Formate: Präsenz & Online.
Für Teilnehmende immer kostenfrei.

Nächste Termine:



EIN SEMINAR ORGANISIEREN

Finanzierung: Solidarisch – wer hat, der gibt.
Zusätzliche Schwerpunkte:
• Antifeministische & queerfeindliche Parolen
• Verschwörungsmythen und deren antisemitischer Kern

Anfrageformular:



TEAMER*IN WERDEN

Du hast Erfahrung in der Erwachsenenbildung und möchtest selbst Seminare leiten?

SPENDEN!



Kontoinhaber: VVN-BdA;
IBAN: DE 90 4306 0967 1214 8918 00;
BIC: GENODEM1GLS;
Verwendungszweck: Aufstehen gegen Rassismus – Spenden gegen AfD



QR-Code zu
Betterplace

JETZT STAMMTISCH- KÄMPFER*IN WERDEN!

SCHNELLER REAGIEREN GEGEN AFD-PAROLEN!

Wir alle kennen das: Auf der Arbeit, im Verein, in der Familie oder auf der Straße fallen Sprüche, die uns die Sprache verschlagen. Später ärgern wir uns, hätten gerne den Mund aufgemacht.

Eines ist klar: Keine diskriminierende Aussage darf unwidersprochen bleiben, sonst wird sie gesellschaftsfähig. Es gilt Haltung zu zeigen und die rote Linie immer wieder neu zu ziehen – aber wie?

Oft genug steht uns die Schrecksekunde im Weg. Sie zu überwinden und schlagfertiger zu werden, ist ein zentrales Ziel der Stammtischkämpfer*innen-Seminare.

In Theorie und vielen Praxisübungen nähern wir uns den eigenen Stärken und Schwächen Schritt für Schritt. Wir sprechen über persönliche Erfahrungen, individuelle Lösungsansätze, wie wir Situationen besser einschätzen können und welche Optionen wir haben.

Als Stammtischkämpfer*in bekommst du wichtige Impulse, um in Zukunft schneller und gezielter auf menschenfeindliche Parolen zu reagieren und deutlich zu machen: Wir nehmen die Verrohung der Sprache nicht länger hin und nehmen der AfD die Möglichkeit zur Spaltung der Gesellschaft!

Nach diesem Konzept haben wir in über 2.000 Seminaren bereits mehr als 30.000 Menschen erreicht. Werde ein Teil davon! Werde Stammtischkämpfer*in!



dein. (23) Mit gutem Beispiel geht hier Berlin voran. Das Land hat sich bereits 2004 als zweiten Satz im Schulgesetz das folgende Ziel gesetzt:

„Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.“ (26)

Wie im Beutelsbacher Konsens beschrieben, sollen Schüler*innen also befähigt werden, am politischen Leben teilzunehmen. Sie sollen lernen, die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten. (23)

Zwischenfazit

Lehrer*innen und Schüler*innen können sich auch in der Schule auf ihre Grundrechte, wie z.B. die Meinungsfreiheit berufen. Dass Lehrer*innen den Schüler*innen ihre Meinung nicht aufdrängen dürfen, ist eine zulässige und zumutbare Einschränkung der Grundrechte aufgrund des Beamtenrechtes und des Schulrechts. Lehrer*innen müssen ihre Arbeit unparteiisch (nicht im Sinne einer Partei) erfüllen, sind aber darüber hinaus dazu verpflichtet, sich zum Grundgesetz zu bekennen und für dessen Erhalt einzutreten.

Besonderheit: Podiumsdiskussionen an Schulen

Besonders vor Wahlen werden an Schulen häufig Podiumsdiskussionen durchgeführt. Solche Formate sind ein beliebtes Mittel der politischen Bildung. Politiker*innen sollen durch diese Formate die Möglichkeit bekommen, ihre Partei und deren Haltung zu verschiedenen Themen vorzustellen. Das trägt dazu bei, dass Schüler*innen ihnen Fragen stellen und darauf Antworten bekommen können.

Nun stellt sich die Frage, ob die AfD zu solchen Podien eingeladen werden soll oder muss.

Für AgR ist klar, dass der AfD keine Bühne geboten werden darf. Wenn die AfD mit ihren undemokratischen, rassistischen und menschenfeindlichen Positionen gleichberechtigt neben anderen Parteien auf einer Bühne sitzt, führt das zur Normalisierung der Partei und ihrer Politik.

Wähler*innen der AfD argumentieren häufig, dass die Partei demokratisch gewählt sei und sie das legitimieren würde. Doch gerade an Schulen, als Orte für alle Schulpflichtigen, müssen die menschenfeindlichen Positionen dieser demokratisch gewählten Feinde der Demokratie hervorgehoben werden. Der folgende Abschnitt soll dazu beitragen, bei der Organisation von Veranstaltungen mit Parteien rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Zuvor ist festzustellen, dass keine Partei und keine Gruppierung einen Anspruch darauf hat, in eine Schule eingeladen zu werden und mit Schüler*innen zu debattieren.

Für private Schulen ist es rechtlich gar kein Problem, die AfD nicht einzuladen, für staatliche Schulen ist es etwas schwieriger.

Hier ist zu beachten, dass die Schulleitung das Hausrecht hat und daher selbst entscheiden kann, wen sie einlädt und wer Zutritt zum Schulgelände bekommt. Anders verhält es sich, wenn sie selbst zu einer Veranstaltung einlädt. Dabei kommt es auf die Formulierung an. Wenn es ein Podium sein soll, auf dem sich ganz allgemein „die Parteien“ oder gar die Parteien, die im jeweiligen Gremium vertreten sind, vorstellen sollen, dann schließt das auch die AfD ein. Das gilt auch, wenn eine Firma von der Schulleitung beauftragt wird, das in ihrem Auftrag zu übernehmen. Wenn Parteien über einen längeren Zeitraum für allgemeine Veranstaltungen eingeladen werden, ist dabei auch darauf zu achten, dass keine Partei bevorzugt oder benachteiligt wird.

Nun ist die AfD aber eine undemokratische Partei, die Positionen der Ungleichwertigkeit vertritt. Und daraus ergeben sich für Schulen doch Möglichkeiten, die AfD anders zu behandeln und ihr keine Bühne zu bieten. Beispielsweise lässt sich mit dem Schulrecht des jeweiligen Bundeslandes argumentieren. (27) Alle Schulgesetze schreiben fest, dass Jugendliche vor diskriminierenden Positionen zu bewahren sind, weil Schulen in allererster Linie dem Auftrag des Grundgesetzes verpflichtet sind, die Menschenwürde zu schützen. (28)

Eine andere Möglichkeit nennt Sven Quiring, Vorsitzender der GEW Hamburg: „Das Neutralitätsgebot gilt nur, wenn es sich um eine offizielle Schulveranstaltung handelt“ (29), also wenn die Schulleitung einlädt. Eine Diskussionsrunde kann aber auch als außerschulische Veranstaltung von Schüler*innen oder Eltern außerhalb des Unterrichts organisiert werden.

Eine Veranstaltung kann auch einem bestimmten Thema gewidmet sein und es werden dann die Parteien eingeladen, die dazu eine Position haben. Dazu ist es hilfreich, sich die lokale AfD einmal genauer anzuschauen und Themen zu wählen, die sie nicht bedient. So ist im Grundsatzprogramm der AfD nur einmal das Wort „Jugend“ enthalten – im Zusammenhang mit „jugendlichen Kriminellen“. (30)

Die Positionen der AfD könnten auch von anderen Personen, wie Sozialarbeiter*innen oder Expert*innen für deren Politik, dargestellt werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass es sich bei diesen Personen nicht um Politiker*innen einer anderen Partei handelt.

Sollte es juristische Zweifel geben, wird im Einzelfall geprüft, ob die Schule einen Fehler gemacht hat oder ob es rechtens war, keine*n AfD-Vertreter*in einzuladen. Die AfD versucht immer wieder, sich einzuklagen, bisher ist aber nicht bekannt, dass die AfD mit einer Beschwerde erfolgreich war.

Weitere Literatur dazu:

Themenheft Rechtsextremismus & Schule

www.schule-ohne-rassismus.org/wp-content/uploads/

RechtsextremismusSchule_presse.pdf

Material zur rassismuskritischen Bildungsarbeit

www.gew.de/migration/antidiskriminierung-und-antirassismus

Vernetzung, Beratung, Organisierung dazu:

Netzwerk Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

www.schule-ohne-rassismus.org

Teachers for Future

www.teachersforfuture.org

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

www.gew.de

HOCHSCHULE

Hochschulen sind politische Orte.

Sie sind „Orte des kritischen Diskurses, des Dialogs und der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung.“ (31) Offenheit im Diskurs, in Lehre und Forschung, kurz: in der Wissensgenerierung, ist zentral für eine lebendige Hochschullandschaft. Die pauschale Einschränkung von Lehrenden und Studierenden durch ein „Neutralitätsgebot“ stünde dem entgegen. Im Folgenden bringen wir einige Argumente, warum auch die Hochschule nicht neutral sein muss.

Wissenschaftsfreiheit

Der Artikel 5, Abs. 3 GG garantiert die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Um diese Freiheit zu ermöglichen, sind Hochschulen staatlich finanziert. Die staatliche Finanzierung und die Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen soll es Wissenschaftler*innen ermöglichen, ihre Arbeit in Forschung und Lehre tatsächlich frei auszuüben und nicht von privaten Geldgeber*innen (bspw. Firmen) abhängig zu sein. (32) Obwohl der Anteil an Drittmittelförderungen an Hochschulen steigt und die Realität dadurch an vielen Hochschulen eine andere ist, sind sie als staatliche Institutionen anzusehen. Als solche sind sie zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Sie dürfen also keine Partei benachteiligen oder bevorzugen.

Ebenso wie bei Schulen steht die Arbeit von Hochschulen aber auch auf dem Fundament der Menschenrechte und des Grundgesetzes. Somit ist ihre Arbeit und Lehre gerade nicht wertneutral.

Hochschulen agieren nicht im luftleeren Raum. Sie sind von gesellschaftlichen Verhältnissen und Diskussionen beeinflusst und geprägt. Forschung und Lehre müssen dabei aber möglichst objektiv bleiben. Nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit können sich Hochschulen mit Parteien und politischen Fragen auseinandersetzen. Auch der Deutsche Hochschulverband betont: „Die Suche nach Wahrheit und Erkenntnis lebt vom leidenschaftlichen, heftigen und kontroversen Ringen um Thesen, Fakten, Argumente und Beweise. An Universitäten muss daher jede Studentin und jeder Student sowie jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler seine Forschungsergebnisse, Thesen und Ansichten ohne Angst zur Diskussion stellen können.“ (Deutscher Hochschulverband, 2019 – (33)). Das gilt auch, wenn die jeweilige Forschungsfrage sich kritisch auf bestimmte Parteien, bspw. die AfD bezieht.

Gesellschaftliche Verantwortung

Hochschulen haben als staatliche Einrichtungen der Forschung und Lehre eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, Stellung zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen zu beziehen. Sie sollen ihre Ergebnisse und Erkenntnisse teilen, um die Gesellschaft mit dem nötigen Wissen auszustatten, Situationen umfänglich einschätzen zu können.

Jede Hochschule muss sich ihrer besonderen Stellung und Autorität gegenüber der Gesellschaft bewusst sein. Bleibt die kritische Einordnung einer Partei aus oder wird menschenrechtsfeindliche Politik unkommentiert an die Hochschule eingeladen, sendet dies auch ein Signal an die Gesellschaft: Nicht das Signal der Neutralität und Offenheit, sondern der Zögerlichkeit und Verantwortungslosigkeit.

STAATLICHE FÖRDERMITTEL

Im Abschnitt zur Bildung haben wir vor allem im Bereich Schule und Hochschule über Rechte und Pflichten staatlicher Institutionen gesprochen. In den folgenden Abschnitten schauen wir uns an, wie versucht wird das Neutralitätsgebot des Staates auf Dritte zu übertragen. Es geht dabei um die „Neutralität“ für Organisationen und Projekte, die staatliche Fördermittel erhalten. Gemeint sind sowohl Organisationen, die fortlaufend staatliche Mittel erhalten, wie auch kleinere Projekte, die bspw. aus den Mitteln des Programms „Demokratie leben!“ finanziert werden.

Auch hier wird das Thema „Neutralität“ kontrovers diskutiert. So argumentieren bspw. der Parlamentarische Beratungsdienst Brandenburg, der Wissenschaftliche Parlamentsdienst Berlin ebenso wie der Sächsischen Rechnungshof, dass der Staat, um seiner eigenen Neutralitätspflicht nachzukommen, Zuwendungsempfänger*innen auf Neutralität verpflichten muss. (34)

Ein häufiger Vorwurf der AfD ist, dass staatliche Institutionen das Neutralitätsgebots umgehen würden, indem sie ihre Arbeit an Dritte auslagern würden. Auch die CDU/CSU-Fraktion im 20. Deutschen Bundestag verdächtigte in einer Kleinen Anfrage vom Februar 2025, mit dem Titel „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gar, eine „Schattenstruktur“ zu bilden, „die mit staatlichen Geldern indirekt Politik betreibt.“ (35)

Eine gegenteilige Meinung vertreten Verfassungsrechtler*innen und andere Expert*innen. Sie sehen einen größeren Äußerungsspielraum als vielfach angenommen. (34) Dabei muss zwischen dem Ministerium, das Fördermittel zur Verfügung stellt, und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit grundrechtsgeschütztem Spielraum unterschieden werden. (36)

Auf diese Argumentation gehen wir im folgenden Abschnitt ein.

Argumentation gegen eine Neutralitätspflicht

Warum wird gefördert?

Demokratie lebt von zivilgesellschaftlichem Engagement und vom gesellschaftlichen Einsatz gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene.

Hintergründe und Material zur AfD:

Aufkleber | Plakate | Flugblätter | Broschüren | Transparente | Aktionskits |



Hier bestellen:

www.aufstehen-gegen-rassismus.de/shop

Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Ministerien oder der Europäischen Union fördern solche zivilgesellschaftliche Teilhabe und statten Organisationen, die sich dahingehend engagieren, mit den nötigen Mitteln aus. Die Förderung der (streitbaren) Demokratie ist eine verfassungsrechtlich verankerte Staatsaufgabe, gehört also zu den Pflichten des Staates. (36) Der 20. Deutsche Bundestag stellte in seiner Antwort auf die oben genannte Anfrage der CDU/CSU-Fraktion klar: „Es ist die Verantwortung des Staates, im Rahmen einer wehrhaften Demokratie für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (vgl. BVerfGE 162, 207 <Rn. 116>).“ (35)

Politisch neutrale Förderung?

Demokratiearbeit basiert auf ethischen Werten und ist somit nie wertneutral. Schon die Vergabe von Fördermitteln ist nicht „neutral“, weil Vereinigungen, die den Verfassungswerten nicht entsprechen oder sogar widersprechen, von vornherein von Förderungen ausgeschlossen sind. (36) Das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gibt z.B. als Ziel „das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene“ (37) an und meint damit z.B. gewaltbereite oder antidemokratische Ideologien und Organisationen.

Die staatlichen Förderprogramme dürfen nicht gegen eine einzelne Partei gerichtet sein. Es gibt aber einige Förderzwecke, die hochpolitische Bezüge aufweisen und dabei parteipolitisch neutral sind. Dazu gehört Wohlfahrt, Jugendhilfe, Sport- und Kulturförderung, sowie derzeit umkämpfte Bereiche wie Inklusion und Integration, die Beratung von Betroffenen rassistischer Gewalt, die Gedenkstättenarbeit oder Antidiskriminierung. Das alles gehört zu demokratisch legitimierten Gesellschaftsgestaltung. (34)

Geförderte Organisationen müssen hier auch nicht so tun, als würden sie von Parteipolitik nichts mitbekommen. Sie können über Parteien in ihrem Bereich sprechen, ohne dadurch parteipolitisch zu werden. Und auch wenn es Parteien gibt, die die oben genannten Förderzwecke ablehnen, wird die die Arbeit in diesen Bereichen nicht parteipolitisch.

Was heißt das für die Zivilgesellschaft?

Die Neutralität des Staates ist freiheitsgarantierend. (34) Das bedeutet, die parteipolitische Neutralität des Staates garantiert, dass die Grundrechte aller durchgesetzt werden. Das schließt die Teilhabe der Zivilgesellschaft ein und somit auch die grundrechtlich gesicherte Eigenständigkeit der geförderten Vereinigungen. (36)

Das bedeutet, dass die staatlichen Förderprogramme nur die Mittelvergabe und die Einhaltung der zugehörigen Richtlinien verwalten sollen (Leistungsverwaltung). (36) Eine weitere inhaltliche Kontrolle wird nicht von den Trägern durchgeführt. Dazu dienen die entsprechenden Förderrichtlinien, die in den Förderbescheiden konkretisiert werden können, sowie die Auflagen und Widerrufsvorbehalte.

Im demokratischen Prozess hat die Zivilgesellschaft eine Wächterfunktion, die offen Kritik an den politischen Verhältnissen und der Arbeit von staatlichen Insti-

tutionen üben kann, soll und muss. Kritik der Zivilgesellschaft an inhaltlichen Entscheidungen und politischen Plänen gehört zur freiheitlichen Demokratie. Sachliche Kritik müssen alle Parteien, Abgeordneten, Regierungsmitglieder und Kandidat*innen aushalten. (38)

VEREINE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Leider sind auch Vereine nicht vor Angriffen geschützt, die sich auf ein vermeintliches „Neutralitätsgesetz“ berufen. Vereine, die nicht gemeinnützig sind, behalten ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit (s. Grundrechtsfähigkeit). Dennoch können sie durch gezielte Klagen bedroht werden, besonders, wenn sie sich offen gegen Rechts engagieren. Dabei reicht schon der Einsatz für Offenheit oder Menschenwürde ohne explizite Angriffe gegen die AfD oder eine andere extrem rechte Vereinigung. Auch hier sollten sich Vereine und ihre Mitglieder nicht einschüchtern lassen, sondern sich auf ihre Grundrechte berufen.

Besonders prekär wird es, wenn Vereine als gemeinnützig anerkannt sind.

Unter Gemeinnützigkeit verstehen wir die selbstlose Förderung der Allgemeinheit „auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“ (§52 AO) durch einen Verein oder eine Körperschaft. Die Gemeinnützigkeit bringt den Vereinen finanzielle Vorteile gegenüber anderen Organisationen. So beträgt bspw. die erhobene Mehrwertsteuer auf verkaufte Produkte 7 % statt 19 %, es wird keine Gewerbesteuer erhoben und finanzielle Zuwendungen wie Spenden sind für Spender*innen steuerlich absetzbar.

Die Gemeinnützigkeit wird rückwirkend bestätigt. So erhalten Vereine in der Regel für die letzten drei Jahre die Bestätigung bzw. Nichtanerkennung ihrer Gemeinnützigkeit. In Einzelfällen kann das Finanzamt auch bis zu zehn Jahre zurück gehen. Zu Verunsicherung kommt es bei Vereinen im Falle möglicher Nachzahlungsforderungen, die das Finanzamt erheben kann, weil es die jeweilige Gemeinnützigkeit abspricht. Umso wichtiger ist es, dass sich betroffene Vereine und ihre Mitglieder nicht einschüchtern lassen und Widerspruch einlegen.

Hilfe und Rechtsberatung gibt es u.a. über die „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ (<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/>). Die Allianz setzt sich für ein modernes Gemeinnützigeitsrecht ein. Denn das Recht, das heute noch gilt, wurde zu Anfang des 20. Jahrhunderts eingeführt. Damals bezog sich dieses Recht auf die Wohlfahrtsarbeit, so ist der Kern seit damals: Wer der Allgemeinheit selbstlos dient, handelt gemeinnützig. Politik und politische Willensbildung galten damals als Sache der Parteien und Eliten. Seither ist unsere Gesellschaft demokratischer geworden. Wichtige zivilgesellschaftliche Arbeit geht von Vereinen aus und der Staat verlässt sich sogar teilweise darauf. Auch politische Willensbildung geht nicht mehr nur von Parteien aus. Das geltende Recht bildet diese Entwicklung der modernen Zivilgesellschaft und ihrer politischen Rolle jedoch nicht mehr zeitgemäß ab. (39) Deshalb fordert die Allianz eine Überarbeitung des Gemeinnützigeitsrechts und die Anerkennung, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit ist. (40)

Wie schon im Kapitel zu staatlichen Fördermitteln klargestellt, werden Vereine nicht zu staatlichen Institutionen, nur weil sie Vorteile von staatlicher Seite genießen. Sie behalten ihr Recht auf Meinungsfreiheit, wenngleich diese durch das Gemeinnützigkeitsrecht in Teilen eingeschränkt wird. Im Folgenden arbeiten wir wesentliche rechtliche Grundlagen und Regelungen heraus, betrachten die Verwaltungspraxis näher und geben praxisnahe Tipps, die in der derzeitigen Rechtslage helfen können, sich politisch zu engagieren, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Grundlagen und Gesetze

Vereine und ihre Organe

Vereine sind Organisationen, die durch Personen und Organe, wie Gremien vertreten werden. Die Tätigkeiten dieser Organe und ihrer Vertreter*innen sind dem Verein zuzurechnen. Auch wenn die Vertreter*innen ihre Kompetenzen überschreiten oder gemeinnützigkeitsschädlich handeln, fällt das auf den Verein zurück. Trotzdem ist nicht jedes Verhalten der Vertreter*innen dem Verein zuzurechnen, sondern nur, wenn sie den Verein vertreten.

Gemeinnützigkeit von Vereinen

Über die Gemeinnützigkeit eines Vereins entscheidet das zuständige Finanzamt für Körperschaften. Ausschlaggebend für einen positiven Bescheid sind die Vereinszwecke, wie sie in der Satzung ausformuliert sind. Die Grundlagen und Regelungen ergeben sich aus der Abgabenordnung (AO), dem elementaren Gesetz des deutschen Steuerrechts. Aus der AO interessieren uns an dieser Stelle die Grundprinzipien und Zwecke der Gemeinnützigkeit.

Die Grundprinzipien der gemeinnützigen Arbeit, auf die sich jeder Verein verpflichtet, sind in den §§55-57 AO festgehalten. Im Folgenden skizzieren wir diese Prinzipien zum besseren Verständnis. Detaillierte Informationen gibt es auf der Webseite der „Stiftung Mitarbeit“. (41)

1. Selbstlosigkeit

Der Verein arbeitet nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche, kommerzielle oder gewerbliche Zwecke. Alle Mittel werden ausschließlich für die Satzungszwecke verwendet.

2. Ausschließlichkeit

Der Verein verfolgt nur die gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zwecke, die er in der Satzung festgeschrieben hat.

3. Unmittelbarkeit

Der Verein setzt die genannten Zwecke selbst um. Bei der Verwirklichung kann er sich durch „Hilfspersonen“ unterstützen lassen.

Gemeinnützige Zwecke

Es gibt eine Reihe von Zwecken, die ein Verein verfolgen kann, um gemeinnützig zu sein: Diese finden sich ebenfalls in der AO, genauer im §52, Abs. 2 AO. Aus ihrer Aufzählung ist

ersichtlich, dass die bloße politische Betätigung kein eigener Zweck ist. Dieser ist derzeit nur in einer Kombination von Zwecken enthalten, z.B. in der Förderung der „Volksbildung“ (§ 52, Abs. 2, Nr. 7 AO) oder in der „allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens“ (§ 52, Abs. 2, Nr. 24 AO).

Wie oben erwähnt sind die Zwecke etwas veraltet und bilden die derzeitige gemeinnützige Arbeit der Zivilgesellschaft nur unzureichend ab. Das führt bei vielen Vereinen zu großer Unsicherheit, was die eigene politische Arbeit angeht.

Verwaltungspraxis und Rechtsprechung

Die Auslegung und praktische Anwendung der oben beschriebenen Paragrafen sind im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geregelt. (42) Der AEAO ergibt sich aus Gerichtsurteilen und Erlassen der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern. Er wird vom Bundesministerium für Finanzen erstellt und veröffentlicht. Aus dem AEAO und der aktuellen Rechtsprechung ergeben sich u.a. folgende Rückschlüsse für politische Vereinsarbeit.

Umweltschutz

Umweltschutz als Vereinszweck etwa umfasst die politische Betätigung, weil diese zu dessen Erreichung notwendig ist. Auch mittelbare Tätigkeiten, die nicht explizit in der Satzung stehen, gehören dazu. (43)

Politische Bildung

Politische Bildungsarbeit ist grundsätzlich gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Bundesfinanzhof (BFH) schränkt die Möglichkeiten aber in einem Urteil ein. (BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, BStBl. II 2019, 301, Rz 27) Laut diesem Urteil ist politische Bildungsarbeit auf folgende Inhalte beschränkt:

- Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins;
- Diskussion politischer Fragen „in geistiger Offenheit“: Hierbei ist mit Heuermann zwischen der offenen Diskussion politischer Fragen einerseits (Politische Bildung) und der Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf Beschlüsse von Parlament und Regierung andererseits zu differenzieren (Heuermann, npoR 2020, 6 (9)). So ist gerade die Beeinflussung und Agitation im Sinne einer bestimmten politischen Auffassung (Politische Willensbildung) nicht „geistig offen“, sondern auf Einfluss und mithin auf Macht gerichtet (Heuermann, npoR 2020, 6 (9)).
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Problemfelder der Tagespolitik.

Mit der Bildungsarbeit darf zwar keine Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung erfolgen, allerdings sind die Bedingungen auch recht breit

formuliert. Der AEAO sagt ausdrücklich, dass politische Bildung nicht theoretisch bleiben muss. „Sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.“ (AEAO zu § 52, Nr.9)

Politische Willensbildung

Politische Zwecke, also die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder die Förderung politischer Parteien (parteipolitische Arbeit) sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

Dennoch ist eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinung erlaubt. Für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist die Beeinflussung, wenn sie für die Förderung der Zwecke zwangsläufig ist, verhältnismäßig bleibt und in der gesamten Arbeit in den Hintergrund tritt.

Der AEAO bestätigt auch, dass die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarische Verfahren oder „gelegentliche“ Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen zulässig sind. Was genau mit „gelegentlich“ gemeint ist, wurde gerichtlich noch nicht final geklärt. (AEAO zu § 52, Nr.16) — Herausarbeitung: Alexander Vielwerth (<https://vielwerth-junginger.de/profil/alexander-vielwerth/>) (44)

Auch der BFH erkennt an, dass „Tätigkeiten mit politischer Zielsetzung“ der objektiven Meinungsbildung dienen, also auch die Allgemeinheit fördern, sofern die politischen Äußerungen im Einklang mit der Satzung stehen. (BFH, Urteil vom 29. August 1984 – I R 203/81, BStBl. II 1984, 844). (45) Bei der derzeitigen Rechtsprechung ist es allerdings wichtig, dass die politischen Äußerung nicht zu zentral werden und hinter dem gemeinnützigen Zweck in den Hintergrund treten.

Ebenfalls zulässig sind politische Äußerungen von Vereinen, wenn sie sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke bewegen, sogar bei „zum Teil drastischer Sprechweise“ objektiv und sachlich bleiben und „die Körperschaft parteipolitisch neutral bleibt“. (BFH, Urteil vom 13. Dezember 1978 – I R 39/78, BStBl. II 1979, 482 unter I. 4. Buchst. c); BFH, Urteil vom 20. März 2017 – X R 13/15, BStBl. II 2017, 1110, Rz. 83 und 87).

Parteipolitische Neutralität bedeutet aber nicht, dass der Verein sich nicht kritisch mit einer Partei auseinandersetzen darf. Vereine dürfen der Öffentlichkeit und Politiker*innen ihre eigene Auffassung mittels kritischer und öffentlicher Information und Diskussion nahebringen. Das stellt keine politische Einflussnahme dar. (BFH, Urteil vom 29. August 1984 – I R 203/81, BStBl. II 1984, 844)

Das Gemeinnützigkeitsrecht verbietet zwar die Förderung von Parteien. Es verbietet aber keine politischen Mittel. Politische Mittel wie Demonstrationen sind insbesondere möglich zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. (46)

Empfehlungen für die Praxis (45)

Politische Betätigung von Vereinen unterliegt Einschränkungen. Das führt zu nachvollziehbarer Verunsicherung. Dennoch plädieren wir dafür, dass Vereine eine klare Haltung gegen die AfD entwickeln, diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten selbstbewusst nach außen tragen und die Möglichkeiten durch einige „Kniffe“ erweitern.

„Kniffe“ zur Behandlung der AfD im Verein

Die AfD kann in den Bereichen besprochen werden, die den eigenen Zwecken entsprechen, z.B. durch das Einbringen von Fachwissen, sachliche und objektive Auseinandersetzung und Aufklärung über die Partei, ihre Inhalte und Aussagen ihrer Vertreter*innen.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass sich die Arbeit mit der eigenen Satzung deckt und im Zweifel die Satzung erweitert oder geändert werden. Hierfür braucht es in den meisten Fällen die Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder. (47)

Einer der erwähnten Kniffe ist einen Zusatz zu nutzen, wenn z.B. zu einer Demonstration aufgerufen wird. Bsp.: Ein Sportverein kann nicht pauschal zur Teilnahme an einer Demo gegen Rechts aufrufen. Wenn der Aufruf aber mit der Begründung verknüpft wird, dass sich der Verein gegen Rassismus im Sport einsetzt, ist der Aufruf zulässig.

Bei der politischen Bildungsarbeit sollten Vereine darauf achten, dass diese in geistiger Offenheit erfolgt. Die Teilnehmenden sollten nicht indoktriniert werden, die Materialien sollten objektiv und sachlich verfasst sein. So kann sichergestellt werden, dass die politische Willensbildung der Teilnehmenden nicht beeinflusst wird.

Um ein gemeinsames Verständnis davon zu bekommen, was Vertreter*innen eines Vereins in dessen Namen tun und sagen dürfen, kann ein Verhaltenskodex helfen. Einen sogenannten „Code of Conduct“, in dem grundlegende Verhaltensregeln festgelegt sind, kann sich ein Verein selbst geben. Das hilft auch bei der glaubhaften Argumentation, dass es sich um „einen Ausreißer“ handelt, wenn sich ein Verein mehr als „gelegentlich“ zu tagespolitischen Themen äußert.

Adressen für Hilfe und weitere Informationen:

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Kanzlei Vielwerth Junginger

www.vielwerth-junginger.de

Vereinsrecht.de

www.vereinsrecht.de

Statement

Lassen wir uns nicht einschüchtern!

Die AfD ist eine im Kern faschistische, undemokratische Partei. Sie ist die größte Bedrohung für eine demokratische und offene Gesellschaft in Deutschland seit dem 2. Weltkrieg. Das zu sagen, sollte keiner Person, keinem Verein und keiner Organisation schwerfallen oder schaden. Trotz einiger relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen, behalten wir weiterhin unsere Grundrechte.

Wir plädieren dafür, sich offen mit der AfD und anderen extrem rechten Strukturen auseinanderzusetzen. Dabei ist uns erlaubt, mutig zu sein, Kritik zu üben und Gefahren zu benennen. Natürlich immer wahrheitsgemäß und parteipolitisch unabhängig, aber ebenfalls offensiv und progressiv. Wichtig ist, dass wir uns nicht einschüchtern lassen. Die AfD wird weiterhin versuchen, Kritik an der Partei zu verhindern. Sie hat die (Geld-)Mittel und die Anwält*innen, um den Eindruck zu vermitteln, dass sie im Recht sei. Doch die Drohkulisse der AfD ist ohne Substanz. Sie setzt auf vorauselenden Gehorsam und Abschreckung.

Das nehmen wir nicht hin.

Wir machen weiter.

Laut und entschlossen.

Wir hoffen, wir haben mit dieser Broschüre einige Ängste und Ungewissheiten abbauen können. Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame Arbeit gegen die AfD. Seid euch dabei unserer Solidarität gewiss. Sollte es zu Drohungen von Seiten der AfD kommen, sind wir gern an eurer Seite, können Anwält*innen vermitteln oder den Fall öffentlich machen.

Literaturverzeichnis

1. **Diefenbach-Trommer, Stefan.** Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung. [Online] 7. März 2023. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/30000-vereine-verstummen-wegen-zuengem-gemeinnuetzigkeitsrecht-ziviz/>.
2. **Popper, Karl.** The Open Society and Its Enemies. London : Routledge, 1945.
3. **Mückl, S.** Staatslexikon-Online. [Online] 8. Juni 2022. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Neutralität%C3%A4t>.
4. **Seitz, Norbert.** Deutschlandfunk. [Online] 16. Mai 2020. <https://www.deutschlandfunk.de/das-kruzifix-urteil-wenn-der-staat-religion-und-freiheit-100.html>.
5. **Eckertz, Dr. Rainer.** Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität – Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen. Rechtsprechung kommentiert. Februar 2019, S. 261-269.
6. **Milker, Jens.** Äußerungen von Hoheitsträgern im Wahlkampf und darüber hinaus. Juristische Arbeitsblätter. 2017, S. 647-654.
7. **Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 3 – 3000 – 074/18.,** Ausarbeitung Politische Äußerungen von Hoheitsträgern. s.l. : Deutscher Bundestag, 19.03.2018.
8. **JuraForum.** JuraForum. [Online] 22. April 2024. <https://www.juraforum.de/lexikon/grundrechtsfaehigkeit>.
9. **Wikipedia.** [Online] 29. März 2023. <https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechts%C3%A4igkeit>.
10. **Buhtz, Andrea.** AfD-Klage gegen Horst Seehofer erfolgreich. ZEIT ONLINE. [Online] 9. Juni 2020. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/bundesverfassungsgericht-erfolg-fuer-afd-klage-gegen-horst-seehofer>.
11. **Hufn, Prof. Dr. Friedhelm.** Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? FORUM für Kinder und Jugendarbei. Januar 2021, S. 30-32.

12. **Nordkurier.** Nordkurier. [Online] 6. Januar 2022. <https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/gericht-bestatigt-verbot-von-lehrer-meldeportal-der-afd-1163954>.
13. **AfD-MV.** AfD MV. [Online] 2018. <https://afd-mv.de/neutrale-schule/rechtliche-grundlagen>
14. **Sutor, Berhard.** BpB. [Online] 12. November 2002. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/26627/politische-bildung-im-streit-um-die-intellektuelle-gruendung-der-bundesrepublik-deutschland>
15. **Bundeszentrale für politische Bildung.** Der Begriff der politischen Bildung. [Online] 14. September 2020. <https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/310493/der-begriff-der-politischen-bildung>
16. **Cremer, Hendrik.** Das Neutralitätsgebot in der Bildung – Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? s.l. : Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019.
17. **Cremer, Hendrik.** Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes – Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. s.l. : Deutsches Institut für Menschenrechte, 2021.
18. **GEW.** [Online] 25. April 2024. www.gew.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-muessen-nicht-neutral-sein.
19. **Kenner, Prof. Steve.** „Demokratie braucht politische Bildung“. [Befragte Person] Erziehung & Wissenschaft (E&W). 29. April 2024.
20. **GEW Hamburg.** [Online] 11. Februar 2025. <https://www.gew-hamburg.de/themen/aktiv-gegen-rechts/2025-02/politische-bildung-an-schulen>.
21. **Schneider, Gerd und Toyka-Seid, Christiane.** Bundeszentrale für politische Bildung. [Online] 2025. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321098/schulpflicht/>.
22. **Bach, Maximilian, et al.** Bundeszentrale für politische Bildung. [Online] 6. November 2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/sozialbericht-2024/553113/allgemeinbildende-und-berufliche-schulen/>.
23. **Wieland, Prof. Dr. Joachim.** Bundeszentrale für politische Bildung. [Online] 6. August 2019. <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/>.
24. **Wräse, Michael.** Bundeszentrale für politische Bildung. [Online] 27. März 2020. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/306955/wie-politisch-duerfen-lehrkraefte-sein/>.
25. **Schieder, Tobias.** www.ufuq.de. [Online] 21. Juni 2022. <https://www.ufuq.de/aktuelles/wenn-wir-von-schulfrieden-sprechen-ist-die-paedagogik-gescheitert/>.
26. **Land Berlin.** Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank. [Online] 26. Januar 2004. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen>.
27. **Amadeu Antonio Stiftung.** Demokratie in Gefahr – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der AfD. 2019, S. 65.
28. **Hedtke, Kathrin.** Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. [Online] 2021. <https://www.schule-ohne-rassismus.org/wie-schulen-der-afd-trotzen/>.
29. **Sander, Evelyn.** Evangelische Zeitung. [Online] 10. Januar 2025. <https://evangelische-zeitung.de/hamburger-schulen-die-kruix-mit-der-afd>.
30. **AfD.** www.afd.de. [Online] 30. April 2016. <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/#6>.
31. **Hochschulrektorenkonferenz.** [Online] 14. Mai 2024. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss-detail/hochschulen-als-freien-diskursraum-sichern/>.

32. **Rakutt, Moritz.** Universität Halle. [Online] 10. Mai 2021. https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/82031/2/RakuttMoritz_Das%20Neutralita%C3%9F%88tsgebot%20an%20Hochschulen.pdf.
33. **Deutscher Hochschulverband.** [Online] 9. April 2019. https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Resolution_Verteidigung_der_Debattenkultur-final.pdf.
34. **Deyda, Jonas.** Verfassungsblog. [Online] 28. August 2024. <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverständnis/>.
35. **20. Deutscher Bundestag.** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/15101 – Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen. [Online] 12. März 2025. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/151/2015101.pdf>.
36. **Hufen, Prof. Dr. Friedhelm.** Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit. 25. Juli 2024.
37. **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.** [Online] 20. November 2024. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/253724/58cb0adfa0d1dc31702ef0841ac11afc/foerderrichtlinie-des-bundesprogramms-demokratie-leben-aenderung-2024-data.pdf>.
38. **Diefenbach-Trommer, Stefan.** Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V. [Online] 13. Februar 2025. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/kritik-an-politik-ist-keine-parteipolitik/>.
39. **Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“.** [Online] 2025. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/das-problem/>.
40. **Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“.** [Online] Juni 2023. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/>.
41. **Stiftung Mitarbeit. Wegweiser Bürgergesellschaft.** [Online] 2025. <https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/rechtsgrundlagen/gemeinnuetzigkeitsrecht-gemeinnuetziges-steuerrecht#alles-auf-einer-seite>.
42. **Bundesministerium der Finanzen.** [Online] 2020. [Zitat vom: 9. April 2025.] <https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/inhalt.html>.
43. **Winheller, Stefan.** Winheller Blog. [Online] 17. September 2022. <https://winheller.com/blog/umweltschutz-politisch/>.
44. **Vielwerth, Alexander.** Politische Betätigung & Gemeinnützigkeit. [Hrsg.] KULTUR LAND BILDEN. Online-Seminar : s.n., 16. Oktober 2024.
45. **Fischer, Patrick.** Vereinsrecht.de. [Online] 27. Juli 2021. <https://www.vereinsrecht.de/politische-ausserungen-und-gemeinnuetzigkeitsrecht.html#2-rechtsprechung>.
46. **Diefenbach-Trommer, Stefan.** Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V. [Online] 13. Februar 2025. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/kritik-an-politik-ist-keine-parteipolitik/>.
47. **Koch, Christian und Hörmann, Dr. Rafael.** Vereinsrecht.de. [Online] 10. November 2021. <https://www.vereinsrecht.de/ablauf-einer-satzungsaenderung.html>.

BEI DIR VOR ORT

Wir wollen der AfD überall entgegentreten, wo sie auftaucht. Mach also mit bei der Aufstehen-gegen-Rassismus-Gruppe in deiner Nähe! Hier findest du Infos zu den nächsten Aktionen und Treffen:

Es gibt bei dir noch keine Gruppe? Kein Problem. Hier findest du Aktivitäten, die man auch alleine oder zu zweit gut machen kann, sowie Ideen, wie du Mitstreiter*innen finden und selbst eine neue Gruppe auf die Beine stellen kannst:

EBENSO BESTELLEN!



Flyer, Sticker, Plakate und vieles mehr
findest Du in unserem Online-Shop:
www.aufstehen-gegen-rassismus.de/shop

WERDE STAMMTISCHKÄMPFER*IN

Wir alle kennen das: In der Diskussion mit den Arbeitskolleg*innen, im Gespräch mit der Tante oder beim Grillen mit dem Sportverein fallen Sprüche, die uns die Sprache verschlagen. Später ärgern wir uns und denken, da hätten wir gerne den Mund aufgemacht.

Hier setzen wir an, denn wir wollen Menschen in die Lage versetzen, diese Schrecksekunde zu überwinden, Position zu beziehen und deutlich zu machen: Das nehmen wir nicht länger hin!

Wir sprechen über typische Argumentationsmuster und erarbeiten gemeinsam Lösungsansätze, um in Zukunft schneller und gezielter reagieren zu können. Wenn du ein Seminar organisieren, an einem teilnehmen oder selbst anleiten möchtest, findest du alles Weitere unter



Aufstehen gegen Rassismus wird durch Spenden finanziert. Spenden sind steuerlich absetzbar.
VVN BdA | DE 90 4306 0967 1214 8918 00
Betreff: Aufstehen gegen Rassismus

aufstehen-gegen-rassismus.de

stammtisch@aufstehen-gegen-rassismus.de

facebook.com/aufstehengegenrassismus

instagram.com/aufstehen_gegen_rassismus

[@aufstehengegenrassismus](https://tiktok.com/@aufstehengegenrassismus)

